

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 92/10 B

L 8 U 5787/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 U 2038/07 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 5. Februar 2010
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 2 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel, das LSG habe seine Amtsermittlungspflicht verletzt (§§ 160 Abs 2 Nr 3, 103 SGG). Zur Darlegung dieses Verfahrensmangels wäre es notwendig, aufzuzeigen, dass der Kläger beim LSG einen förmlichen Beweisantrag gestellt und aufrechterhalten hat und das LSG diesem ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 3 Der Kläger bemängelt zwar, das LSG habe einen Arzt ergänzend anhören und ein "Obergutachten" einholen müssen. Er macht aber schon nicht geltend, beim LSG einen hierauf gerichteten, förmlichen Beweisantrag gestellt zu haben, dem das LSG hätte folgen müssen.
- 4 Auf eine weitere Begründung wird verzichtet (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

